Gemeinde Twist

Twist, den 09.06.2023

Vorlage: 0210/2023

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	15.06.2023	Vorberatung
Gemeinderat	29.06.2023	Entscheidung

Fachbereich:	Wirtschaftsförderung und Tourismus
Sachbearbeitung:	Martin Müller

Bezeichnung:	**Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Neugestaltung des Seeumfeldes**

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten für die Neugestaltung des Seeumfeldes in der Gemeinde Twist sollen zeitnah an das wirtschaftlichste Unternehmen vergeben werden. Es wird beschlossen, hierfür einen Auszahlungsbetrag in Höhe von maximal 215.600 € gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG überplanmäßig bereitzustellen. Zur Deckung der Mehrkosten sollen die mit 79.300 € höher als geplant bewilligte Leader-Förderung sowie Haushaltsmittel von der Investitions-Nummer I365-005 „Ausbau von Krippenbetreuungsplätzen“ in Höhe von rd. 136.300 € herangezogen werden.

Sachdarstellung:

Die Neugestaltung des Seeumfeldes im Bereich Rathaus / Dienstleistungszentrum wurde am 29.09.22 vom Rat beschlossen (Sitzungsvorlage 121/2022). Für die Maßnahme inklusive Planungsleistung, auf Basis der Kostenermittlung der beauftragten Fachplaner, wurden Haushaltsmittel in Höhe von 730.100,00 € bereitgestellt, davon rd. 622.000 € für die Baumaßnahme und rd. 108.100 € für die Planungsleistungen. Das Projekt wurde öffentlich ausgeschrieben.

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung fragten nur wenige Unternehmen die Angebotsunterlagen an. Das Angebot des wirtschaftlichsten Anbieters in Höhe von 844.905,71 € liegt 222.905,71 € über den kalkulierten Kosten.

Für eine Auftragsvergabe ist es erforderlich, dass die überplanmäßige Auszahlung vom Gemeinderat genehmigt wird und es ist ein Deckungsvorschlag vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen der ausgeschriebenen Leistungen, z.B. in Bezug auf den Verzicht einzelner ausgeschriebener Positionen, sind vergaberechtswidrig. Eine Ausschreibung kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Es handelt sich bei den Voraussetzungen um Tatbestände, die als Ausnahmevorschriften eng auszulegen sind.

Die Konsequenzen einer vergaberechtswidrigen Aufhebung wären

- Schadensersatzansprüche der Angebotserstellungskosten
- bei der Erteilung des im Wesentlichen unverändert ausgeschriebenen Auftrages an Dritte, durch eine Neuausschreibung, Ersatz des entgangenen Gewinnes.

Die Aufhebung der Ausschreibung würde folglich

- zu keiner Umsetzung des mehrfach kommunizierten Projektes führen, und zudem
- ein Risiko des Schadensersatzes mit sich bringen.

Eine Aufhebung in Verbindung mit einer Neuausschreibung zur Umsetzung des Projektes würde

- eine deutliche Unsicherheit bezüglich der Anzahl der Bieter und der nicht vorhersehbaren Preise bei den aktuellen Markttendenzen,
- eine zeitliche Verzögerung der Umsetzung,
- gegebenenfalls eine inhaltliche Änderung des mehrfach kommunizierten Projektes, und
- ein Risiko eines Schadensatzes

mit sich bringen.

Aus den zuletzt genannten Gründen wird vorgeschlagen, die Leistung wie ausgeschrieben zu vergeben und einer überplanmäßigen Auszahlung für die Neugestaltung des Seeumfeldes bis zu einer Höhe von 215.600 € zuzustimmen. Die Auftragssumme für die Bauleistungen beträgt 844.905,71 €. Hinzu kommen nach aktualisierter Aufstellung des Planungsbüros rd. 100.700 € für die Planungsleistungen. Wie erläutert, stehen 730.100,00 € im Haushalt zur Verfügung.

Die Maßnahme ist zeitlich und sachlich unabweisbar, da mit der zeitnah anstehenden Fertigstellung des Vorhabens der Kanne Group auch die notwendigen Außenanlagen, insbesondere Parkplätze und Zugänge zum Gebäude, fertiggestellt werden müssen. Dieses Vorhaben wird sachlich, zum einen durch die Baugenehmigung und zum anderen durch teilweise bestehende Ablösungen durch den Investor, determiniert. Die zeitliche Determinierung erfolgt über die Abrechnung der bewilligten Fördermittel bis spätestens zum 31.03.2024. Zudem können die Mehrkosten für die Herrichtung der Außenanlagen durch die benannten Sachverhalte, höhere Fördermittel und deckungsfähige Haushaltsmittel, gedeckt werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über überplanmäßige Auszahlungen beim Rat, da aufgrund der Betragshöhe kein unerheblicher Fall im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Neugestaltung des Seeumfeldes steht unter der Investitionsnummer I546-004 ein Finanzbudget in Höhe von 730.100,00 € zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Angebote nach öffentlicher Ausschreibung entsteht eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von rd. 215.600 €. Zur Deckung der Auszahlung wird vorgeschlagen, Finanzmittel aus der Bewilligung einer höheren Förderung durch das Amt für regionale Landesentwicklung in Höhe von 79.300,00 € sowie dem in 2023 nicht zu realisierenden Anbau an das Krippenhaus St. Raphael (Investitionsnummer I365-005) in Höhe von rd. 136.300 € zu verwenden.

Anlagen:

Beschluss Verwaltungsausschuss vom 15.06.2023:

Beschluss Gemeinderat vom 29.06.2023:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Martin Müller	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)